



Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien zu der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO- SI)

Vorbemerkung

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Studentafel des Entwurfs der Ausbildungsordnung für das Gymnasium ein um fünf Stunden erhöhtes Unterrichtsvolumen für die gesamte Sekundarstufe I ausweist. Ebenso begrüßen wir die Unterteilung in Kern- und Förderstunden. Wir erachten es aber langfristig für notwendig, die Lehrerbedarfsberechnung für das Gymnasium von Grund auf zu überprüfen und zu überdenken, da das jetzt vorgesehene Kontingent an Förderstunden nicht für alle erforderlichen Fördermaßnahmen ausreichen kann.

Seit Beginn des Schuljahres häufen sich bei uns die Rückmeldungen von Eltern mit Bedenken gegen die vorgesehenen Abschlussprüfungen am Ende der Klasse 10 für die nächsten vier 10. Jahrgänge. Das Ziel der Prüfungen, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse, wird in keiner Weise erreicht, da überwiegende Teile der Prüfung schulformbezogen angelegt sind.

Nach wie vor vertritt die Landeselternschaft die Auffassung, dass der Aufwand dieser Prüfungsverfahren in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die Schüler am Gymnasium steht. Aus eben diesen Gründen sind in den Ländern Niedersachsen, Hamburg und Baden-Württemberg die Prüfungen am Ende der Klasse 10 für das Gymnasium wieder abgeschafft worden. In anderen Ländern - wie z. B. in Bayern - sind sie erst gar nicht erst eingeführt worden.

Lediglich zentrale - rein schulformbezogene - schriftliche Leistungsüberprüfungen erachten wir als sinnvoll, wie sie im novellierten Schulgesetz für den verkürzten Bildungsgang vorge-

sehen sind. Wir bitten Sie eindringlich, die Einführung dieser Prüfungen für das Gymnasium noch einmal zu überdenken.

Zu den vorgesehenen Änderungen der APO- SI nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 1 Abs. 2 des Entwurfs der APO - SI Aufnahme

Wir befürworten, dass die Aufnahmekriterien – die auch bisher schon in der Verwaltungspraxis bei Anmeldeüberhang an der betreffenden Schule angewandt wurden – nun ausdrücklich gesetzlich geregelt sind und damit eine einheitliche Regelung im Land sicherstellen. Zu klären ist noch, ob die Reihenfolge der Kriterien eine Gewichtung darstellt und ob die Kriterien abschließend aufgezählt sind.

§ 3 Abs. 3 des Entwurfs der APO - SI Unterricht in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Absätze 9 und 11 SchulG

Wir begrüßen, dass das Recht auf individuelle Förderung, das bereits im novellierten Schulgesetz verankert ist, auch in der Ausbildungsordnung für die Sek. I. gesetzlich festgeschrieben ist, und dass die geforderten Förderkonzepte der Schulen sowohl eine Förderung der leistungsstarken wie der leistungsschwächeren Schüler vorsieht. Es ist zu fragen, welche konkreten Maßnahmen seitens des Ministeriums vorgesehen sind, um die Schulen gerade jetzt bei der Einführung der Fördermaßnahmen und bei der kontinuierlichen Durchführung zu unterstützen. Insbesondere bedarf es aber langfristig an den Gymnasien einer höheren Lehrerzuweisung, die dann auch die Bildung kleinerer Klassen und Lerngruppen ermöglicht.

Für die Errichtung von eigenen Förderkonzepten im Sinne des § 3 Abs. 3 des Entwurfs der APO- SI muss jedoch aus unserer Sicht eine Fristsetzung erfolgen, damit die Erfüllung dieser Pflicht der Schule seitens der Eltern eingefordert werden kann.

§ 4 Abs. 4 des Entwurfs der APO- SI Unterrichtsorganisation

Grundsätzlich befürworten wir die Stärkung des Bilingualen Unterrichtes im Differenzierungsbereich. Es fehlt uns aber in der Regelung des § 4 Abs. 4 APO- SI die Klarstellung, ob die eine Unterrichtsstunde, die für den bilingualen Unterricht des Sachfaches zusätzlich verwendet wird, zum Wegfall der Unterrichtsstunde in der entsprechenden Fremdsprache führt.

Des Weiteren müssen Regelungen über die Benotung des fremdsprachlich erteilten Sachfaches getroffen werden. Wird es als Fremdsprachenunterricht oder als Sachfachunterricht benotet?

§ 7 Abs. 2 und 3 des Entwurfs der APO-SI Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen

Prinzipiell vertritt die Landeselternschaft die Auffassung, dass der Erziehungsauftrag der Schule auch auf den Zeugnissen dokumentiert werden sollte. Die Rückmeldung der Schule zum Arbeits- und Sozialverhalten der Schüler erleichtert die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus beim gemeinsamen Erziehungsauftrag.

Eine landeseinheitliche Regelung der Benotung des Arbeits- und Sozialverhaltens auf den Zeugnissen – auch auf den Abgangszeugnissen – erhöht die Vergleichbarkeit der Noten und gleiche Chancen bei Bewerbungen um Ausbildungsplätze. Die Landeselternschaft begrüßt daher die Vorgabe von jeweils drei Kriterien zum Arbeits- und Sozialverhalten - wie in der Ausbildungsordnung der Grundschule - und die Möglichkeit, diese Ziffernnoten durch Beschreibungen zu ergänzen.

Notwendig wären allerdings Handreichungen oder Verordnungen, die den Schulen Wege der Umsetzung aufzeigen, z. B. welche Lehrer die Benotungen vornehmen sollen.

Die Regelungen der §§ 28 ff des Entwurfs der APO- SI Abschlussverfahren

Zunächst halten wir die Regelung, die Bekanntgabe der Vornote des § 30 Abs. 1 Satz 1 APO- SI auf den Zeitpunkt unmittelbar vor der mündlichen Prüfungen zu legen, für nicht sinnvoll. Wer in eine Prüfung hineingeht, der sollte vorher wissen, wo er steht. Ein Schüler muss seine Vornote kennen, bevor er sich auf die schriftliche Prüfung vorbereitet.

Des Weiteren wird infolge der vorgesehenen schulformspezifischen Ausrichtung der 10er-Prüfungen keinesfalls das Ziel größerer Vergleichbarkeit erreicht, da die Vergabe des Mittleren Bildungsabschlusses auf den Schülerleistungen in den vier verschiedenen Schulformen Hauptschule, Realschule, Gesamtschule und Gymnasium basiert, also auf vier verschiedenen Anspruchsniveaus stattfinden wird. Die Vornote (Gewichtung: 50 %) ergibt sich namentlich aus den Schülerleistungen an den vier verschiedenen Schulformen. Gleichmaßen ist auch die gegebenenfalls anzusetzende mündliche Prüfung im Anspruchsniveau rein schulformbezogen. Auch die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind in ihrem zweiten, umfangreicheren Teil schulformspezifisch. Denn die Aufgabenarten und Anforderungen in diesem Aufgabenteil orientieren sich an den Lehrplänen und Rahmenbedingungen der unterschiedlichen Schulformen und Bildungsgänge.

Wenn uneinheitliche Voraussetzungen für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses festgelegt werden, so müssen einige Schüler für diesen objektiv mehr Leistungen erbringen als andere, werden aber bei einer späteren Bewerbung dann doch mit diesen gleichgestellt.

Wir plädieren deswegen dafür, dass jede Schulform ihre schulformspezifischen Abschlüsse behält und auf diese Weise gestärkt wird. In der Schulform Gymnasium darf es deswegen keine zwei Abschlussprüfungen geben. Die angestrebte Abschlussprüfung am Gymnasium bleibt das Abitur.

§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Entwurfs der APO-SI Die Vergabe des Mittleren Bildungsabschlusses ab dem Schuljahr 2010/ 2011

Wir erbitten außerdem mit Nachdruck die Klarstellung, dass – vorbehaltlich einer entsprechenden Regelung durch die demnächst novellierte APO- GOST – der Mittlere Schulabschluss am Gymnasium ab dem Schuljahr 2010/ 2011 durch die Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe vergeben werden wird.

§ 42 Abs. 3 Satz 1 der gültigen APO-SI Nachprüfung

Nach Meinung der Landeselternschaft führt es zu Ungerechtigkeiten für Schüler des Gymnasiums, wenn § 42 Abs. 3 vorsieht, dass keine Nachprüfungen in den Fächern des Abschlussverfahrens am Ende der Klasse 10 möglich sind. Nach dieser Regelung könnte z. B. ein Schüler eine Fünf in Französisch durch eine Nachprüfung ausgleichen, ein Schüler mit der Fünf in Englisch aber nicht. In anderen Schulformen kann dieses Problem nicht auftreten, da ihr Bildungsgang mit der Klasse 10 endet. Es zeigt erneut die Widersinnigkeit dieser Prüfung für das Gymnasium.

Anlage 3 zum Entwurf der APO – SI Die neue Stundentafel

Nicht vertretbar ist, dass es keine Mindeststundenanzahl für die einzelnen Fächer der Gesellschaftslehre mehr geben soll, sondern nur noch die Rahmenstundenanzahl für den gesamten Fachbereich angegeben wird.

Es ist vorauszusehen, dass dies zu einer Ungleichgewichtung der Fächer des Gesellschaftswissenschaftlichen Bereiches führen wird oder möglicherweise ein Fach völlig entfällt. Eine breite, gymnasial ausgerichtete Allgemeinbildung kann es aber ohne Unterricht in allen Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Bereiches nicht geben. Denn dieser prägt maßgeblich das Gesellschaftsbild und Staatsverständnis der Schüler.

Düsseldorf, den 20. 10. 2006